

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
42. Jahrgang – 16. Juni 2014 – Nr. 41

Ausschreibung von Stipendien der Hochschule Ostwestfalen-Lippe zur
Unterstützung von Studierenden in familiären Notsituationen und Richtlinien
für die Vergabe dieser Stipendien
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(RiLi Stipendien in familiären Notsituationen)

vom 16. Juni 2014

Ausschreibung von Stipendien der Hochschule Ostwestfalen-Lippe zur Unterstützung von Studierenden in familiären Notsituationen und Richtlinien für die Vergabe dieser Stipendien (RiLi Stipendien in familiären Notsituationen)

vom 16. Juni 2014

1. Unterstützung in familiären Notsituationen

- 1.1 Als Maßnahme zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie - hier insbesondere Studium und Familie – werden im Rahmen dieser Richtlinien sowie im Rahmen der jährlich vom Präsidium bereitgestellten Mittel Stipendien an Studierende in familiären Notsituationen gewährt.
- 1.2 Gegenstand der Förderung ist: Die Überbrückung einer finanziellen Notlage, die durch eine familiär bedingte Notsituation entstanden ist bzw. entsteht, mit einem Stipendium von grundsätzlich maximal 6 Monaten, wenn zu erwarten ist,
 - dass das Studium in dem Förderungszeitraum beendet werden kann, oder
 - dass das Studium in dem Förderungszeitraum ohne Beurlaubung fortgesetzt werden wird.
- 1.3 Eine finanzielle Notlage, die durch eine familiär bedingte Situation entstanden ist oder entsteht, liegt insbesondere vor, wenn eine Studierende bzw. ein Studierender während des Studiums
 - schwangerschaftsbedingt oder mutterschaftsbedingt,
 - durch Kinderbetreuung oder Kindererziehung oder
 - durch Pflege einer Person, zu der sie oder er in einem engen persönlichen Verhältnis steht,darin gehindert ist, neben dem Studium einer Berufstätigkeit nachzugehen um ihren bzw. seinen Lebensunterhalt während des Studiums vollständig oder teilweise zu verdienen.
- 1.4 Eine Unterstützung wird nicht gewährt, wenn und soweit Barvermögen oder Bankguthaben der Antragstellerin oder des Antragstellers in einer Höhe von mehr als 1.000,-€ vorhanden ist oder wenn sonstige Vermögensbestandteile vorhanden sind, deren Wert den Betrag von 1.000,-€ übersteigt und deren Verwertung, Verkauf bzw. sonstige Umwandlung in liquide Mittel in der konkreten Situation zumutbar ist.
- 1.5 Eine Unterstützung wird nicht gewährt, soweit der Antragstellerin oder dem Antragsteller für ihren oder seinen Lebensunterhalt Leistungen aus öffentlichen Mitteln, Leistungen von anderen Einrichtungen oder von Unterhaltsverpflichteten oder sonstigen Dritten zur Verfügung stehen oder auf Antrag zur Verfügung gestellt werden könnten. Leistungen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller auf dem Klageweg durchsetzen müsste oder die ihrem Zweck nach für Kindesunterhalt bzw. die Sicherung der Existenz von Kindern bestimmt sind, bleiben hierbei unberücksichtigt. Elterngeld und vergleichbare Leistungen, die durch die Unterstützung der Hochschule im Förderungszeitraum in anderen Monaten in vollem Umfang bezogen werden kann, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

- 1.6 Eine Unterstützung wird ferner nicht gewährt, soweit im Fall einer schwangerschaftsbedingten, mutterschaftsbedingten, durch Kinderbetreuung oder Kindererziehung bedingten finanziellen Engpasssituation der andere Elternteil eines Kindes mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller in häuslicher Gemeinschaft lebt und dem anderen Elternteil nach Abzug eines angemessenen Betrages für den Kindesunterhalt noch ein Selbstbehalt von 1.200,- € vom Einkommen verbleibt. Bei der Ermittlung des angemessenen Kindesunterhalts und des Selbstbehalts finden die im Unterhaltsrecht geltenden Grundsätze Anwendung. Ziffer 1.4 gilt für den anderen Elternteil entsprechend, d.h. soweit Vermögenswerte des anderen Elternteils den in Ziffer 1.4 genannten Betrag übersteigen, werden sie wie Einkommen dieses Elternteils behandelt.

2. Umfang der Förderung

- 2.1 Ein Stipendium wird grundsätzlich für maximal 6 Monate gewährt. Hierbei wird monatlich eine Unterstützung maximal bis zum Höchstbetrag des Förderungsbetrages nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gewährt. Dieser beträgt gegenwärtig
- Grundbetrag für Studierende an Hochschulen: 373,- €
 - Wohnungszuschlag, für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen: 224,- €
 - Krankenkassenzuschlag in der studentischen Krankenversicherung: 62,- €
 - und Betreuungszuschlag in Höhe von 113,- € für das erste Kind und 85,-€ für jedes weitere Kind.
- Dabei gelten für die Berechnung die §§ 13, 13a und 14b des BAföG entsprechend.
- 2.2 Die Stipendien werden als Zuschüsse gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Sie sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf den Nachweis der Auszahlung auf Basis des entsprechenden Bescheides.

3. Vergabe der Förderungsleistungen

- 3.1 Die Stipendien werden auf Antrag von der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vergeben und von der Gleichstellungsbeauftragten bewilligt. Die Anträge sind an die Gleichstellungsbeauftragte zu richten.
- 3.2 Die Vergabe erfolgt durch die Gleichstellungsbeauftragte. Diese kann vor ihrer Entscheidung die Gleichstellungskommission um Stellungnahme bitten und in Zweifelsfällen das Präsidium um Entscheidung bitten. In diesen Fällen sind die Gleichstellungskommission und das Präsidium berechtigt, den Antrag und die Unterlagen der Antragstellerin oder des Antragstellers einzusehen.
- 3.3 Ein Stipendium kann nur erhalten, wer
- a) für einen Studiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit Berechtigung zum Ablegen der Abschlussprüfung eingeschrieben ist,
 - b) die weiteren Voraussetzungen für das Stipendium nach dieser Richtlinie darlegt und nach Aufforderung durch geeignete Unterlagen belegt oder glaubhaft macht.

- 3.4 Stipendien werden grundsätzlich maximal für 6 Monate bewilligte. Die Bewilligung endet spätestens mit Ablauf des Monats des Erbringens des letzten Teils der Abschlussprüfung.

4. Antragstellung

4.1 Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss enthalten:

- a) einen Nachweis über die Einschreibung an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (Studienbescheinigung),
- b) eine Darlegung der familiären Notlage gemäß Ziffer 1.2 oder 1.3,
- c) eine Erklärung, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Unterstützung beantragt wird mit Ausführungen dazu, ob und in welcher Höhe der Antragstellerin oder dem Antragsteller für ihren oder seinen Lebensunterhalt in diesem Zeitraum Leistungen aus öffentlichen Mitteln, Leistungen von anderen Einrichtungen oder von Unterhaltsverpflichteten oder sonstigen Dritten zur Verfügung stehen oder auf Antrag zur Verfügung gestellt werden könnten; sofern Leistungen für die Antragstellerin oder den Antragsteller nur auf dem Klageweg realisierbar sind, ist dieses ebenfalls anzugeben. (Elterngeld und vergleichbare Leistungen, die durch die Unterstützung der Hochschule im Förderungszeitraum in anderen Monaten in vollem Umfang bezogen werden kann, bleiben unberücksichtigt).
- d) eine Darlegung, welches Barvermögen, welches Bankguthaben und welche Vermögensbestandteile vorhanden sind (siehe Ziffer 1.4); sind Vermögensgegenstände vorhanden, ist zusätzlich anzugeben, welchen Wert diese haben, und
- e) im Fall einer schwangerschaftsbedingten, mutterschaftsbedingten, durch Kinderbetreuung oder Kindererziehung bedingten finanziellen Engpass-situation: Angaben zum Einkommen, Bankvermögen, Barvermögen und sonstigen Vermögenswerten des anderen Elternteils eines Kindes, der mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller in häuslicher Gemeinschaft lebt.

- 4.2 Auf Verlangen der Gleichstellungsbeauftragten sind die im Antrag gemachten Angaben durch Unterlagen zu belegen. Welche Unterlagen vorzulegen sind und in welcher Form diese vorzulegen sind, bestimmt die Gleichstellungsbeauftragte.

5. Pflicht zur Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten und Widerruf der Förderung

In folgenden Fällen ist die Gleichstellungsbeauftragte unverzüglich zu unterrichten:

- Exmatrikulation vom Studium gemäß Ziffer 3.3 a),
- Beurlaubung vom Studium gemäß Ziffer 3.3 a),
- Vermehrung des Barvermögens oder Bankguthabens über den in Ziffer 1.4 genannten Betrag hinaus,
- Zufluss von Vermögensbestandteilen mit einem Gesamtwert über den in Ziffer 1.4 genannten Betrag hinaus,
- Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln, Leistungen von anderen Einrichtungen oder von Unterhaltsverpflichteten oder sonstigen Dritten sowie Möglichkeiten eines solchen Bezugs, die sich erst nach der Antragstellung ergeben haben und

- im Fall einer schwangerschaftsbedingten, mutterschaftsbedingten, durch Kinderbetreuung oder Kindererziehung bedingten finanziellen Engpasssituation: Einkommenssteigerungen oder Steigerungen des Bankvermögens, Barvermögens oder der sonstigen Vermögenswerte des anderen Elternteil eines Kindes, der mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller in häuslicher Gemeinschaft lebt, und
- Aufnahme einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil eines Kindes im Fall einer schwangerschaftsbedingten, mutterschaftsbedingten, durch Kinderbetreuung oder Kindererziehung bedingten finanziellen Engpasssituation.

In diesen Fällen kann die Bewilligung des Stipendiums für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

Lagen diese Tatsachen in der zurückliegenden Förderungszeit bereits vor, so kann das Stipendium insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden.

6. In-Kraft-Treten

- 6.1** Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Insbesondere kann eine Förderung nur erfolgen, wenn die jährlich vom Präsidium bereit gestellten Mittel noch nicht verplant, verausgabt oder sonst erschöpft sind.
- 6.2** Diese Ausschreibung und diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und werden im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 19. März 2014

Lemgo, den 16. Juni 2014

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann